

Antrag auf Abschluss von Ergänzungen der Programmvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Thurgau

(Art. 19 Abs. 3 Subventionengesetz vom 5. Okt. 1990, SuG, SR 616.1)

Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem Kanton Thurgau

Bereich: Lärm- und Schallschutz (Art. 50 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, USG; SR 814.01)

Dauer: 01.01.2012–31.12.2015

Programmziele: 1. Verminderung Lärmbelastungen und Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr
2. Ausnahmeregelungen (Erleichterungen)

Bundesbeitrag: Bundesbeitrag: 3 182 900 Franken (anstelle der ursprünglich vereinbarten 1 993 260 Franken)

Verpflichtungskredit Nr. V0142.01 Lärmschutz 2012–2015 des Bundes

Rechtsmittel

Wer durch einen Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung besonders berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung hat, kann nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3 SuG innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die vollständigen Unterlagen einschliesslich Anhänge können innerhalb derselben Frist und nach telefonischer Voranmeldung beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle PV, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen, Tel. 058 464 78 51 sowie bei der Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Tel. 052 724 26 93, eingesehen werden.

3. November 2015

Bundesamt für Umwelt